

## Leitfaden für Eltern von Kindern, die ins Ausland möchten

### 1. Die Idee ist vorhanden

Auf einem Themenabend zu Beginn des Schuljahres informiert Frau Fischer über die verschiedenen Möglichkeiten eines Auslandsaufenthaltes. Sie haben Gelegenheit mit Schülern zu sprechen, die bereits im Ausland waren. Den Termin für diesen Themenabend finden Sie zu Schuljahresbeginn auf unserer Homepage. Bei Verfestigung des Wunsches informieren sie die Klassenleitung und erörtern gemeinsam die grundsätzliche Eignung Ihres Kindes.

### 2. Sie legen den Zeitraum fest

Ein Schulbesuch im Ausland dauert sinnvollerweise zwischen 12 Wochen und einem Jahr. Wenn der Schulbesuch im Ausland 6 Monate und weniger dauert, werden die im Ausland verbrachten Zeiten auf die Dauer des Schulbesuchs angerechnet, d.h. eine Wiederholung ist in diesem Fall nicht vorgesehen. Soll Ihr Kind wegen des verpassten Unterrichts eine Klasse wiederholen, so entscheidet darüber die Schulbehörde auf Antrag (wie bei allen anderen Wiederholungen auch).

Wenn der Schulbesuch im Ausland länger als 6 Monate dauert, werden die im Ausland verbrachten Zeiten nicht auf die Dauer des Schulbesuchs angerechnet. Der Schulbesuch wird nach einem Jahr Auslandsaufenthalt in der Regel an der „Stelle“ fortgesetzt, an der er hier unterbrochen wurde. Bei Aufenthaltszeiten zwischen einem halben und einem Jahr kommt es zu einer Wiederholungsphase. Soll die Zeit des Auslandsaufenthaltes angerechnet werden, so stellen Sie einen Antrag an die Schule (siehe unten „Versetzung in die Oberstufe bei Auslandsaufenthalt“).

### 3. Sie stellen einen Antrag

Sie stellen rechtzeitig (d.h. spätestens ein halbes Jahr vor dem geplanten Auslandsaufenthalt) einen **schriftlichen Antrag** (keine Mail!) an die Schulleitung mit der Bitte um Beurlaubung für den angegebenen Zeitraum zum Zwecke eines Schulbesuchs im Ausland. Geben Sie in dem Antrag soweit möglich das Anfangs- und das Enddatum des Schulbesuchs im Ausland an, ansonsten bitte die vermutliche Dauer in Monaten. Fügen Sie Ihrem Antrag eine vorläufige **Bescheinigung der Austauschorganisation** bzw. der Schule bei, aus der hervorgeht, dass Ihrem Kind ein Platz für den angegebenen Zeitraum vorgehalten wird. Stellen Sie den Antrag auf Beurlaubung unbedingt auch dann rechtzeitig, wenn es noch keine endgültige Zusage der von Ihnen beauftragten Organisation bzw. Schule gibt. Sie bekommen in jedem Fall eine schriftliche Antwort auf den Antrag. Sollten Sie keine Austauschorganisation in Anspruch nehmen, so wird der Antrag der Schulbehörde zur Entscheidung vorgelegt.

Die Beurlaubung darf nur genehmigt werden, wenn sichergestellt ist, dass Ihr Kind im Ausland eine vergleichbare Schule regelmäßig besucht. Schülerinnen und Schüler sind vor Beginn und nach Beendigung des ausländischen Schulbesuchs in Hamburg grundsätzlich schulpflichtig. Das gilt auch, wenn es sich nur um ein paar Wochen oder Tage handelt.

Sollten Sie finanzielle Förderung durch die Behörde in Anspruch nehmen können und wollen, so erhalten Sie im Sekretariat einen entsprechenden Antrag (Abgabetermin 15. März). Die zurzeit geltenden Bedingungen für die finanzielle Förderung finden Sie im Anhang.

### 4. Aus dem Auslandsaufenthalt wird doch nichts, aber der Antrag ist schon gestellt

Informieren Sie umgehend die Klassenleitung sowie schriftlich die Schulleitung, dass Sie Ihren Antrag auf Beurlaubung zurückziehen. Nehmen Sie ggf. Kontakt mit dem Sekretariat wg. einer Rückzahlung der Fördergelder bzw. Stornierung des Antrags auf Förderung auf.

## 5. Sie möchten, dass Ihr Kind auch im Ausland keine Termine des ASG verpasst

Informieren Sie sich regelmäßig auf unserer Homepage über wichtige Termine (Profilwahl, WP-Wahl, Überprüfungen 10) und stellen Sie durch Kontakt mit der Abteilungsleitung für die Oberstufe [Oberstufe@asg-hh.de](mailto:Oberstufe@asg-hh.de) oder mit der Abteilungsleitung für die Klassen 8-10 [Silke.Remp@asg-hh.de](mailto:Silke.Remp@asg-hh.de) sicher, dass Ihr Kind in diese Prozesse eingebunden wird.

## 6. Ihr Kind kommt aus dem Ausland zurück

Informieren Sie die **Klassenlehrer**, wenn feststeht, wann Ihr Kind wieder in die Schule kommt. Geben Sie bei Rückkehr im Sekretariat eine **Bescheinigung der im Ausland besuchten Schule über den Schulbesuch** ab. Eine Bescheinigung der Austauschorganisation allein reicht nicht aus, die Vorlage eines Zeugnisses ist nicht notwendig. Bitte beachten Sie: sollte Ihr Kind vor den Sommerferien aus dem Ausland zurückkehren oder erst nach den Sommerferien den Auslandsaufenthalt antreten, muss es in der Zwischenzeit selbstverständlich die Schule hier vor Ort besuchen.

## Versetzung in die Studienstufe nach Auslandsaufenthalt

Wenn Ihr Kind nach dem Besuch der Jahrgangsstufe 9 in den Jahrgang 10 versetzt wurde, kann es auf Antrag unter Anrechnung der Dauer des Schulbesuchs im Ausland in die Studienstufe auf-rücken, wenn es während der gesamten 10. Jahrgangsstufe oder während des zweiten Halbjahres des Jahrgangs 10 eine vergleichbare Schule im Ausland regelmäßig besucht hat und wenn zu erwarten ist, dass es den Anforderungen der Studienstufe gewachsen sein wird.

Diese Entscheidung trifft die Schule auf Grundlage der Voten der Fachlehrkräfte für die Fächer Deutsch, Mathematik, erste und zweite Fremdsprache auf der Zeugniskonferenz 9/2.Hj (bei Auslandsaufenthalt im gesamten Schuljahr 10) oder 10/1.Hj (bei Auslandsaufenthalt im zweiten Halbjahr der Klasse 10). Die Schule kann zur Bedingung machen, dass das Kind nachträglich an der schriftlichen Überprüfung im August teilnimmt und in mindestens zwei der Arbeiten die Note 4 (ausreichend), in keiner Arbeit die Note 6 (ungenügend) und im Durchschnitt mindestens die Note 4 (ausreichend) erzielt (der mündliche Überprüfungsteil entfällt hier). Der Bescheid wird Ihnen schriftlich zugestellt. **Erst dann sollten Sie den Termin für den Rückflug aus dem Ausland festlegen!** Über die Aufnahme in die Studienstufe einer anderen Schule (Schulwechsel) entscheidet die aufnehmende Schule.

Schüler, die nur in 10/1.Hj oder von 9/2.Hj bis 10/1.Hj im Ausland sind, nehmen je nach Rückkehrtermin an den Überprüfungen Ende Januar oder im Mai teil. Sie werden in die Oberstufe versetzt, wenn Ihre Fachleistungen den in der APOGrundStGy formulierten Anforderungen (§32,5) genügen. Die Inhalte der Überprüfungen im Mai und im August entsprechen denen der Prüfung im Januar. Termine, Informationen und Übungsmaterial können Sie auch unter folgendem Link einsehen: <http://www.hamburg.de/abschlusspruefungen/>. Wir gehen davon aus, dass die zu überprüfende Fremdsprache Englisch ist. Sollte Ihr Kind eine andere Fremdsprache wünschen, so bitten wir nach Zustellung des Bewilligungsbescheides um eine schriftliche Information der Abteilungsleitung 8-10 (Frau Remp) und Angabe der gewünschten anderen Fremdsprache.

### **Erwerb des Latinums bei Auslandsaufenthalt in 10**

Schülerinnen und Schüler die im ersten Halbjahr der Klassenstufe 10 im Ausland sind, erwerben das Latinum, wenn sie im zweiten Halbjahr mindestens ausreichende Leistungen im Fach Latein erreichen. Schülerinnen und Schüler die im zweiten Halbjahr oder das ganze Schuljahr im Ausland sind, erwerben das Latinum entweder durch eine gesonderte Prüfung oder durch Belegung von Latein in der Klassenstufe 11 bei Erreichen von mindestens ausreichenden Leistungen. Einzeleinheiten dazu erfahren Sie bei Frau Remp (s.u.).

*Sollten Sie Fragen zu den schulrechtlichen Bestimmungen die Übergänge und Abschlüsse betreffend oder anderen Beratungsbedarf haben, so können Sie sich jederzeit an die Abteilungsleitung der Klassen 8-10 wenden: [Silke.Remp@asg-hh.de](mailto:Silke.Remp@asg-hh.de)*

## **Förderung**

Anrechenbares Brutto-Familieneinkommen*	Förderbeträge bei einjährigem Auslandsaufenthalt	Förderbeträge bei halbjährlichem Auslandsaufenthalt
bis € 2.800 monatlich	€ 5.000	€ 2.500
bis € 3.400 monatlich	€ 3.000	€ 1.500
bis € 4.000 monatlich	€ 1.500	€ 750
über € 4.000 monatlich	Keine Förderung	Keine Förderung

Der Antrag auf Förderung muss bis zum 15. März des Jahres, das dem Schuljahr des Aufenthalts vorangeht, gestellt werden. (Formular im Sekretariat erhältlich!)

Rückzahlung ist erforderlich,

- wenn die Schule im Ausland nicht regelmäßig besucht wird.
- Wenn der Aufenthalt nicht innerhalb von 3 Monaten nach Rückkehr nachgewiesen wird.
- wenn der Schulbesuch (an der eigenen bzw. einer weiterführenden Schule) nach Rückkehr nicht fortgesetzt wird.
- wenn die Selbsteinschätzung des Einkommens falsch war.

(Es gibt Ausnahmen für Härtefälle)

\* Die Höhe der Förderung richtet sich nach dem im Jahresdurchschnitt erzielten monatlichen Bruttoeinkommen der Familie. Das Bruttoeinkommen umfasst sämtliche Einkünfte der zum Haushalt gehörenden Familienmitglieder, einschließlich Weihnachts- und Urlaubsgeld, Kindergeld, Wohngeld, Arbeitslosengeld I und II, Sozialgeld, sonstige Sondereinkünfte, Unterhaltsleistungen und öffentliche Leistungen, die zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmt sind. Ein Verlust bei einer Einkommensart darf nicht mit dem Gewinn bei einer anderen Einkommensart verrechnet werden. Maßgeblich ist das durchschnittliche monatliche Bruttoeinkommen des Jahres, das dem Besuch der Schule im Ausland vorausgeht. ....

**(Mitteilungsblatt der Behörde Nr. 2 , 25. Januar 2007)**